Text

Im Geltungsbereich gilt, soweit der Bebauungsplan durch Zeichnung, Farbe und Schrift im einzelnen nichts anderes festsetzt, folgendes:

SO_1 — Sondergebiet für Lehre und Forschung gemäß § 11 BauNVO.
Zulässig sind Anlagen für Lehre und Forschung, Wohnungen für Bedienstete und Studierende, Versorgungseinrichtungen, sowie Anlagen für Sport und Spiel.

SO_2 — Sondergebiet für Lehre und Forschung gemäß § 11 BauNVO
Lehr-und Forschungsklärwerk mit Wohnungen für Bereitschafspersonal.

Allgemein:

Bauweise: a= Gebäude ohne Längenbeschränkung mit seitlichem Grenzabstand.

Grünflächen: Zulässig sind:
Erholungs-Sport-und Grünanlagen der Universität Stuttgart mit zweckgebundenen Bauten, Gewächshäusern, Versorgungsanlagen, sowie untergeordneten Freiversuchsanlagen.

Gehrecht: Die Gehrechte (gr) sind zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt und durch Pfeile gekennzeichnet. Sie können in ihrer Lage den Bauvorhaben angepasst werden.
Mindestbreite 2,5 m.

Orange geändert:
Stadtplanungsamt
Den 1.4.1969
i.A. Hildebrandt
Vermessungsdirektor